

Technische Anschlussbedingungen für Wasser der WEVG



Technische Anschlussbedingungen für Wasser gemäß § 17 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980.

1. Zu § 2 Vertragsabschluss

Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einem besonderen Vordruck gestellt werden.

Dem Antrag sind in doppelter Ausfertigung beizufügen:

1 Lageplan des Katasteramtes im Maßstab 1:1000 bzw. 1:500 über das zu versorgende Grundstück mit Angabe der Grundstückslänge an der öffentlichen Straße zur Ermittlung des Baukostenzuschusses.

1 Kellergrundriss bzw. Erdgeschossgrundriss

Eine Ausfertigung des Lageplanes und des Keller- bzw. Erdgeschossgrundrisses wird mit der von der WEVG festgelegten und eingezeichneten Rohrleitungsführung und dem Zählerstandort zurückgeleitet.

2. Zu § 4 (3,4) Art der Versorgung

Reicht der normale Wasserdruck in einem Versorgungsabschnitt für die Mehrzahl der anzuschließenden Grundstücke aus, so muss der Antragsteller für das einzelne Grundstück, das wegen seiner Höhenlage keinen ausreichenden Druck haben wird, auf seine Kosten eine Druckerhöhungsanlage in die Kundenanlage einbauen. Das gilt auch für Hochhäuser.

3. Zu § 8 Grundstücksbenutzung

Wasserleitungen sind gemäß DIN 19630 durch einen Schutzstreifen zu sichern, um eine einwandfreie Wartung zu gewährleisten und um äußere Einwirkungen auszuschließen, die den Bestand der Rohrleitung gefährden könnten. Innerhalb des Schutzstreifens dürfen betriebsfremde Bauwerke nicht errichtet werden. Der Schutzstreifen ist von Anpflanzungen freizuhalten, die die Sicherheit und Wartung der Rohrleitungen beeinträchtigen.

Die Mitte des Schutzstreifens soll mit der Leitungsachse übereinstimmen. Die Breite des Schutzstreifens soll betragen:

Leitungsnennweite	Schutzstreifenbreite
bis DN 150:	4 m
über DN 150 bis DN 400:	6 m
über DN 400 bis DN 600:	8 m
über DN 600:	10 m

Aus zwingenden Gründen können die angegebenen Werte auf kürzeren Strecken und an Zwangspunkten um bis zu 2 m herabgesetzt werden.

Bei parallel geführten Rohrleitungen vergrößert sich die Schutzstreifenbreite um das Abstandsmaß der außenliegenden Rohrleitungen.

Im o.a. Schutzbereich der Rohrleitungen darf der Grundstückseigentümer/Berechtigte insbesondere auch keine tief wurzelnden Bäume pflanzen, Zäune setzen oder Bauten errichten.

Zu der unentgeltlichen Duldung von Leitungen und Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über die im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke gehört auch die Duldung von Hinweisschildern am Haus und sonstigen Bauwerken. Es handelt sich dabei um die Hinweisschilder für Unterflurhydranten und Absperrschieber des Versorgungsnetzes sowie das Hinweisschild für das Absperrorgan des dem Grundstück dienenden Wasserhausanschlusses. Die Schilder werden in Absprache mit dem Grundstückseigentümer so angebracht, dass diese von der Straße aus zu sehen sind. Eine Mindesthöhe von 0,80 m ist einzuhalten. Ein Entfernen ist nicht erlaubt.

4. Zu § 10 Hausanschluss

Die Wasserhausanschlussleitungen sind aus nichtleitendem Material (Kunststoff) und deshalb für Erdungszwecke der Stromversorgung nicht geeignet.

Gemäß den Technischen Regeln (DIN 1988 Teil 2) dürfen Anschlussleitungen nicht überbaut werden und müssen zugänglich sein.

Ein Errichten von Gebäuden über Hausanschlussleitungen oder jedes andersartige Überbauen, das den Zugang zur Leitung beeinträchtigt, ist in einem Leitungsschutzstreifen von 2 m unzulässig.

5. Zu § 12 Kundenanlage

Zur Sicherstellung der Wasserversorgung ist der Einbau von Druckspülern, die zu Verbrauchsspitzen führen und die Druckverhältnisse im Rohrnetz ungünstig beeinflussen, in den Stadtteilen SZ-Bad, SZ-Gebhardshagen, SZ-Lebenstedt und SZ-Thiede nicht gestattet. Diese Einschränkung ist aus der Versorgungspflicht gegenüber allen Wasserverbrauchern notwendig. Nur in Ausnahmefällen, wo der Einbau von Spülkästen bzw. Tiefspülklosetts aus technischen Gründen (Dachschrägen) nicht möglich ist, kann bei entsprechender Antragstellung und nach Überprüfung an Ort und Stelle eine Sondergenehmigung erteilt werden.

6. Zu § 18 Messung

Die WEVG stellt für jede Anschlussleitung nur einen Hauptzähler für den Gesamtverbrauch des Grundstückes zur Verfügung. In Ausnahmefällen kann ein zweiter Hauptzähler gestellt werden. Die Verwendung von weiteren Zählern hinter dem Hauptzähler durch den Grundstückseigentümer ist zulässig; doch bleiben die Beschaffung, der Einbau, die Unterhaltung und das Ablesen ausschließlich dem Grundstückseigentümer überlassen, wobei die Vorschriften in § 12 zu beachten sind.

Der Wasserzähler wird grundsätzlich an einer Innenwand installiert, um Frostschäden soweit wie möglich auszuschließen.

7. Zu § 22 (4) Verwendung des Wassers

Bei Anschluss der von der WEVG vermieteten Hydrantenstandrohre an Unterflurhydranten ist besonders darauf zu achten, dass der Hydrant ganz geöffnet wird und auch während der gesamten täglichen Benutzungszeit geöffnet bleibt. Zur Wasserentnahme darf nur der Zapfhahn des Standrohres benutzt werden.

8. Lösch- und Industrierwasserversorgung

Die WEVG behält sich vor, besondere Bedingungen zu vereinbaren.

9. Inkrafttreten

Diese Technischen Anschlussbedingungen für Wasser treten am 01.01.1993 in Kraft.

Salzgitter, den 10.12.1992

WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG
Albert-Schweitzer-Straße 7-11
38226 Salzgitter

Telefon: 0 53 41/4 08 - 0
www.wevg.com
E-Mail: info@wevg.com